



Merkblatt

Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Nachweises über den vorbeugenden Brandschutz (Bescheinigung nach § 59 Abs. 4 HBO) bei Bauvorhaben der Gebäudeklassen 4 und 5.

Stand Oktober 2005

- Für Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4 und 5 ist nach § 59 Abs. 4 HBO der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes zu erbringen.
- Gemäß § 78 Abs. 8 Nr. 2 HBO können bis zum 31. Dezember 2008 die Nachweise auf Antrag durch die zuständige Brandschutzdienststelle (Amt für Brandschutz- und Rettungswesen MTK) **kostenpflichtig** bescheinigt werden.
- **Für die Beauftragung der Leistung ist ein Antrag (Vordruck MTK) beim Amt für Brandschutz- und Rettungswesen des Main-Taunus Kreises zu stellen.**
- Die Nachweisführung für die brandschutztechnische Unbedenklichkeit des Vorhabens erfolgt aufgrund der vorzulegenden Planunterlagen des Antragstellers unter Berücksichtigung des Formulars **-Angaben zum Nachweis nach § 59 Abs. 4 HBO-** des Main-Taunus Kreises.
Ggf. sind durch den Antragsteller ergänzende Angaben zu erbringen bzw. Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Brandschutz- und Rettungswesen durchzuführen.
Bei positiver Prüfung des Vorhabens erfolgt eine Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO durch das Amt für Brandschutz- und Rettungswesen des Main-Taunus Kreises.
- Bezüglich der Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 HBO ist durch die Bauherrschaft zu deren Lasten ein Nachweisberechtigter nach § 3 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) zu beauftragen, der die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Nachweis überwacht und abschließend prüft. Name und Anschrift des Nachweisberechtigten sind der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn mitzuteilen.
Auf der Grundlage des Abschlussprüfberichtes des Nachweisberechtigten erfolgt dann die Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 HBO durch das Amt für Brandschutz- und Rettungswesen des Main-Taunus Kreises.

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für Brandschutz und Rettungswesen
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Katharina Kemmler Straße 1
65719 Hofheim

Antrag auf eine kostenpflichtige Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO

Auftraggeber

Firma: _____ Straße: _____

Name: _____ Plz / Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Hiermit beantragen wir beim Main-Taunus-Kreis, Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz für das Objekt in:

(Bauort, Straße und Hausnummer, ggf. zusätzliche Bezeichnungen bzw. Namen)

für den Bauherrn: _____
(Name)

eine Bescheinigung nach § 59 Abs. 4 HBO.

Hinweis für den Auftraggeber:

Die Bescheinigung nach § 59 Abs. 4 HBO durch den Vorbeugenden Brandschutz ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Taunus-Kreis vom 01.12.2002 festgelegt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift und ggf. Stempel des Auftraggebers)

Angaben zum Nachweis nach § 59 Abs.4 HBO

Gebäudeklasse	GK 4	GK5
Bauteile / Baustoffe		
Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen		
In Geschossen, ausgenommen Keller und Dachgeschossen		
In Kellergeschossen		
In Dachgeschossen		
Wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind		
Wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind		
Außenwände, Außenwandteile		
Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände		
Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandverkleidungen einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen		
Balkonbekleidungen die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden		
Trennwände, Öffnungen in Trennwänden		
Trennwände		
In Kellergeschossen		
In Dachgeschossen, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind		
Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Trennwänden		
Brandwände		
Brandwände		
Zulässige Wände anstelle von inneren Brandwänden		-----
Zulässige Wände anstelle von Brandwänden als Gebäudeabschlusswände		-----
Abschlüsse von Öffnungen in inneren Brandwänden		
Verglasungen in inneren Brandwänden		
Decken		
Decken, ausgenommen in Keller- und		

Dachgeschossen		
In Kellergeschossen		
In Dachgeschossen wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind		
In Dachgeschossen wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind		
Decken zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnungen		
Notwendige Treppen		
Tragende Teile		
Tragende Teile von Außentreppen		
Notwendige Treppenräume, Räume nach §31 Abs.3 Satz 3		
Wände		
Oberer Abschluss		
Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Oberflächen von nicht bekleideten Wänden und Decken, sowie Einbauten		
Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile		
Abschlüsse von Öffnungen in Treppenraumwänden zu:		
Kellergeschossen		
Nicht ausgebauten Dachgeschossen		
Werkstätten		
Läden		
Lagerräumen und ähnlichen Räumen		
Zu Nutzungseinheiten die sich über mehr als ein Geschoss erstrecken		
Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200m ²		
Zu notwendigen Fluren		
Zu notwendigen Räumen und sonstigen Nutzungseinheiten		
Notwendige Flure und offene Gänge		
Wände, Umwehrungen von offenen Gängen		
Wände in Kellergeschossen		
Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Wänden notwendiger Flure zu Lagerbereichen im Kellergeschoss		
Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe sowie Oberflächen von nicht bekleideten Wänden und Decken		

Aufzüge		
Fahrschachtwände, Wände von Triebwerksräumen		
Türen in Wänden von Triebwerksräumen		

Hiermit wird die Richtigkeit der oben gemachten Angaben bestätigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift & Stempel
(Antragsteller)